

# Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



**Stellungnahme 11/2020 zum Entwurf des Beschlusses der zuständigen Aufsichtsbehörde Irlands betreffend die Genehmigung der Akkreditierungsanforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln nach Artikel 41 DSGVO**

**Angenommen am 25. Mai 2020**

## Inhaltsverzeichnis

1	ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS.....	4
2	BEURTEILUNG .....	5
2.1	Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zum vorgelegten Entwurf der Akkreditierungsanforderungen.....	5
2.2	Analyse der irischen Anforderungen an die Akkreditierung von Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln.....	5
2.2.1	ALLGEMEINE ANMERKUNGEN.....	6
2.2.2	UNABHÄNGIGKEIT.....	6
2.2.3	INTERESSENKONFLIKT.....	8
2.2.4	FACHWISSEN .....	8
2.2.5	FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN .....	9
2.2.6	TRANSPARENTE BESCHWERDEBEARBEITUNG .....	9
2.2.7	KOMMUNIKATION MIT DER IE AB.....	9
2.2.8	MECHANISMEN FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG DER VERHALTENSREGELN.....	10
2.2.9	RECHTSSTELLUNG .....	10
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN/EMPFEHLUNGEN .....	10
4	SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	11

## Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 64 Absätze 3 bis 8 und Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,<sup>1</sup>

gestützt auf Artikel 10 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Hauptaufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden der „Ausschuss“) besteht in der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO, wenn eine Aufsichtsbehörde (im Folgenden „AB“) beabsichtigt, die Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln („Code of Conduct“, im Folgenden auch Verhaltensregeln) gemäß Artikel 41 DSGVO zu genehmigen. Mit dieser Stellungnahme soll somit zu einem harmonisierten Ansatz bei den vorgeschlagenen Anforderungen beigetragen werden, die eine Datenschutzaufsichtsbehörde abfasst und die bei der Akkreditierung einer Überwachungsstelle für Verhaltensregeln durch die zuständige Aufsichtsbehörde Anwendung finden. Auch wenn die DSGVO nicht unmittelbar bestimmte Anforderungen für die Akkreditierung vorgibt, fördert sie die Kohärenz. Der Ausschuss ist bestrebt, dieses Ziel mit seiner Stellungnahme zu erreichen, indem er die zuständigen Aufsichtsbehörden erstens auffordert, ihre Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen auf der Grundlage des Artikels 41 Absatz 2 DSGVO und der vom Ausschuss festgelegten „Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung 2016/679“ (im Folgenden „Leitlinien“) unter Berücksichtigung der acht Anforderungen abzufassen, die in den Leitlinien im Abschnitt zur Akkreditierung (Abschnitt 12) aufgeführt sind; zweitens den zuständigen Aufsichtsbehörden schriftliche Anleitungen an die Hand gibt, in denen die Akkreditierungsanforderungen erläutert werden; und schließlich von ihnen verlangt, diese Anforderungen in Einklang mit dieser Stellungnahme zu beschließen, damit ein einheitlicher Ansatz gewährleistet ist.

(2) Gemäß Artikel 41 DSGVO legen die zuständigen Aufsichtsbehörden Anforderungen für die Akkreditierung von Überwachungsstellen für die genehmigten Verhaltensregeln fest. Sie haben jedoch das Kohärenzverfahren anzuwenden, um die Festlegung angemessener Anforderungen zu ermöglichen, die eine kompetente, einheitliche und unabhängige Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln durch die Überwachungsstellen gewährleisten, wodurch die ordnungsgemäße Umsetzung von Verhaltensregeln in der gesamten Union erleichtert und folglich zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beigetragen wird.

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Stellungnahme auf die „Union“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf den „EWR“ zu verstehen.

(3) Die Genehmigung von Verhaltensregeln für nicht öffentliche Stellen setzt voraus, dass im Rahmen der Verhaltensregeln eine oder mehrere Überwachungsstellen bestimmt werden, deren Fähigkeit zur wirksamen Überwachung der Verhaltensregeln die zuständige Aufsichtsbehörde durch Akkreditierung bestätigt. In der DSGVO ist der Begriff „Akkreditierung“ nicht definiert. In Artikel 41 Absatz 2 DSGVO werden jedoch allgemeine Anforderungen an die Akkreditierung der Überwachungsstelle dargelegt. Die Akkreditierung als Überwachungsstelle setzt voraus, dass eine Reihe von Anforderungen zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde erfüllt sind. Die Inhaber von Verhaltensregeln („Code Owner“) müssen erläutern und nachweisen, wie ihre vorgeschlagene Überwachungsstelle die Anforderungen nach Artikel 41 Absatz 2 DSGVO erfüllt, um eine Akkreditierung zu erhalten.

(4) Zwar unterliegen die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen dem Kohärenzverfahren, doch sollten bei der Ausarbeitung der in den Leitlinien vorgesehenen Akkreditierungsanforderungen der Sektor oder die Besonderheiten der Verhaltensregeln berücksichtigt werden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen über einen Ermessensspielraum hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Besonderheiten der einzelnen Verhaltensregeln und sollten ihre einschlägigen Rechtsvorschriften berücksichtigen. Ziel der Stellungnahme des Ausschusses ist es daher, erhebliche Inkohärenzen zu vermeiden, die die Leistung der Überwachungsstellen und somit den Ruf von Verhaltensregeln gemäß der DSGVO und ihrer Überwachungsstellen beeinträchtigen könnten.

(5) In dieser Hinsicht dienen die vom Ausschuss angenommenen Leitlinien im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren als Richtschnur. In den Leitlinien hat der Ausschuss insbesondere klargestellt, dass eine Überwachungsstelle, auch wenn die Akkreditierung von Überwachungsstellen nur für eine bestimmte Verhaltensregel gilt, für mehr als eine Verhaltensregel akkreditiert werden kann, sofern sie die Akkreditierungsanforderungen für die einzelnen Verhaltensregeln erfüllt.

(6) Die Stellungnahme des Ausschusses wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen ab dem ersten Arbeitstag nach dem Beschluss des Vorsitzes und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Durch Beschluss des Vorsitzes kann diese Frist unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit um weitere sechs Wochen verlängert werden –

## **HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:**

### **1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS**

1. Die irische Aufsichtsbehörde (im Folgenden „IE AB“) hat dem Ausschuss ihren Entwurf eines Beschlusses mit den Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln übermittelt und den Ausschuss gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c im Hinblick auf einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene um Stellungnahme gebeten. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 13. Februar 2020.
2. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses hat der Vorsitz wegen der Komplexität der Angelegenheit beschlossen, die anfängliche Annahmefrist von acht Wochen um weitere sechs Wochen zu verlängern.

Angenommen

## 2 BEURTEILUNG

### 2.1 Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zum vorgelegten Entwurf der Akkreditierungsanforderungen

3. Alle dem Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegten Akkreditierungsanforderungen müssen in jeder Hinsicht die Kriterien nach Artikel 41 Absatz 2 DSGVO erfüllen und mit den acht Bereichen übereinstimmen, die der Ausschuss im Abschnitt zur Akkreditierung der Leitlinien (Abschnitt 12, Seiten 24-29) dargelegt hat. Mit der Stellungnahme des Ausschusses soll für Kohärenz und eine korrekte Anwendung von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO in Bezug auf den vorgelegten Entwurf gesorgt werden.
4. Dies bedeutet, dass alle Aufsichtsbehörden bei der Abfassung von Anforderungen an die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 Absatz 3 und Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe p DSGVO diese in den Leitlinien vorgesehenen Kernanforderungen abdecken müssen und dass der Ausschuss den Aufsichtsbehörden zur Gewährleistung der Kohärenz Empfehlungen für Entwurfsänderungen geben kann.
5. Für alle Verhaltensregeln für nicht öffentliche Stellen müssen akkreditierte Überwachungsstellen vorhanden sein. Im Rahmen der DSGVO sind die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission ausdrücklich verpflichtet, die Ausarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern, „die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen sollen“ (Artikel 40 Absatz 1 DSGVO). Daher erkennt der Ausschuss an, dass die Anforderungen den verschiedenen Arten von Verhaltensregeln angemessen sein müssen, die für Sektoren unterschiedlicher Größe gelten, verschiedene Interessen betreffen und Verarbeitungstätigkeiten mit unterschiedlichem Risikoniveau abdecken.
6. In einigen Bereichen wird der Ausschuss die Ausarbeitung harmonisierter Anforderungen fördern, indem er die Aufsichtsbehörde dazu anregt, die zur Klarstellung vorgesehenen Beispiele zu berücksichtigen.
7. Wenn in dieser Stellungnahme auf eine bestimmte Anforderung nicht eingegangen wird, bedeutet dies, dass der Ausschuss die IE AB nicht zu weiteren Maßnahmen auffordert.
8. Auf Punkte, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 41 Absatz 2 DSGVO liegen, zum Beispiel von der IE AB vorgebrachte Verweise auf nationale Rechtsvorschriften, wird in dieser Stellungnahme nicht eingegangen. Der Ausschuss stellt gleichwohl fest, dass die nationalen Rechtsvorschriften soweit erforderlich mit der DSGVO in Einklang stehen sollten.

### 2.2 Analyse der irischen Anforderungen an die Akkreditierung von Stellen für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln

9. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass
  - a. in Artikel 41 Absatz 2 DSGVO die Akkreditierungsvoraussetzungen aufgeführt sind, die eine Überwachungsstelle erfüllen muss, um akkreditiert werden zu können,

- b. gemäß Artikel 41 Absatz 4 DSGVO für alle Verhaltensregeln (mit Ausnahme derjenigen für Behörden gemäß Artikel 41 Absatz 6) eine akkreditierte Überwachungsstelle vorhanden sein muss,
- c. nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben p und q DSGVO eine zuständige Aufsichtsbehörde die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen abfassen und veröffentlichen und die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln vornehmen muss,

gelangt der Ausschuss zu folgender Stellungnahme:

### 2.2.1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

10. Der Ausschuss unterstützt die Entfaltung freiwilliger Tätigkeiten zur Einhaltung von Vorschriften, einschließlich der Erstellung von Verhaltensregeln, um einen Beitrag zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO durch unterschiedliche Sektoren unterschiedlicher Größe zu leisten, die sich auf Verarbeitungstätigkeiten mit unterschiedlichem Risikoniveau erstrecken. In diesem Zusammenhang unterstützt der Ausschuss die stärkere Beachtung der besonderen Anforderungen von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen durch die IE AB.
11. Der Ausschuss stellt fest, dass die IE AB eine Reihe von Beispielen genannt hat, die allgemein bei der Auslegung des Beschlussentwurfs helfen. Einige dieser Beispiele eignen sich allerdings weniger als Beispiel, sondern vielmehr als Anforderung. Der Ausschuss empfiehlt der IE AB daher, den Entwurf entsprechend zu ändern.
12. Der Ausschuss ermutigt die IE AB dazu, in den Entwurf der Akkreditierungsanforderungen einige Beispiele für Informationen oder Unterlagen aufzunehmen, die Antragsteller bei der Beantragung der Akkreditierung vorlegen müssen.

### 2.2.2 UNABHÄNGIGKEIT

13. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es vier Bereiche gibt, in denen die Überwachungsstelle ihre Unabhängigkeit nachweisen sollte: 1) Rechts- und Entscheidungsfindungsverfahren, 2) Finanzielle Fragen, 3) Organisatorische Fragen und 4) Rechenschaftspflicht.<sup>2</sup> Im Hinblick auf die Anforderungen der IE AB werden offenbar der erste und der dritte Bereich von Abschnitt 1.1 zum Thema „Struktur, Befugnis und Funktionen“ erfasst, und der zweite Bereich wird in Abschnitt 1.2 mit dem Titel „Haushaltsplan und Ressourcen“ behandelt. Der Ausschuss merkt jedoch an, dass es keine Erwähnung des vierten Bereichs zum Thema Rechenschaftspflicht gibt.
14. Diesbezüglich stellt der Ausschuss fest, dass die Überwachungsstelle in der Lage sein sollte, die Erfüllung der „Rechenschaftspflicht“ für ihre Entscheidungen und Maßnahmen nachzuweisen, um als unabhängig betrachtet werden zu können. Die IE AB sollte klarstellen, welche Art von Nachweisen von der Überwachungsstelle zum Nachweis der Erfüllung ihrer Rechenschaftspflicht erwartet wird. Dies könnte beispielsweise durch die Darlegung der Aufgaben und des Rahmens für Entscheidungsprozesse sowie ihrer Berichtsverfahren und durch Festlegung von Maßnahmen zur Sensibilisierung des Personals für die vorhandenen Leitungsstrukturen und Verfahren geschehen. Daher empfiehlt der

---

<sup>2</sup> Der EDSA hat diese Bereiche detaillierter in der Stellungnahme 9/2019 zum Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der österreichischen Aufsichtsbehörde für eine Stelle zur Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 DSGVO ausgearbeitet.

Ausschuss der IE AB, die vorstehend genannten Anforderungen in Bezug auf die Rechenschaftspflicht der Überwachungsstelle aufzunehmen.

15. Was Abschnitt 1.1.2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE AB betrifft, in dem auf die Frage der internen Überwachungsstelle eingegangen wird, ist der Ausschuss der Auffassung, dass nicht nur gegenüber dem größeren Rechtsträger, sondern in Bezug auf die Struktur des Gesamtkonzerns Unabhängigkeit bestehen sollte. Nach Ziffer 65 der Leitlinien sollten, wenn eine interne Überwachungsstelle vorgeschlagen wird, ihre Mitarbeiter und Führungskräfte, ihre Rechenschaftspflicht und Funktion von anderen Bereichen der Organisation getrennt sein. Dies kann auf verschiedene Wege erreicht werden, zum Beispiel durch die Verwendung wirksamer Organisations- und Informationsbarrieren und durch gesonderte Strukturen für die Managementberichterstattung des Verbands und der Überwachungsstelle. Die Überwachungsstelle sollte in der Lage sein, weisungsunabhängig zu handeln. Sie sollte vor jeglichen Sanktionen oder Beeinflussung infolge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschützt sein. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss die IE AB auf, diesen Abschnitt besser zu erklären und klarzustellen, dass die Unabhängigkeit gegenüber dem größeren Rechtsträger, insbesondere dem Inhaber der Verhaltensregeln, sichergestellt werden muss.
16. Im Hinblick auf Abschnitt 1.2.1 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE AB ist der Ausschuss der Ansicht, dass neben ausreichenden finanziellen und sonstigen Ressourcen auch die notwendigen Verfahren vorhanden sein sollten, um das Funktionieren der Verhaltensregeln auf Dauer zu gewährleisten. Daher empfiehlt der Ausschuss, dass die IE AB die Erläuterung dahingehend ändert, dass ein Verweis auf solche Verfahren hinzugefügt wird.
17. Der Ausschuss hebt hervor, dass Inhaber von Verhaltensregeln nachweisen können sollten, dass die vorgeschlagene Überwachungsstelle über ausreichend Ressourcen und Mitarbeiter verfügt, um ihre Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen zu können. So sollten die Ressourcen insbesondere im Verhältnis zu der erwarteten Zahl und Größe der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder sowie zur Komplexität oder dem Risikograd der betreffenden Datenverarbeitung stehen (siehe Ziffer 73 der Leitlinien). Der Ausschuss stellt fest, dass in Abschnitt 1.2.4 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE AB diesbezüglich einige Kriterien fehlen, die herangezogen werden sollten, um zu messen, ob die finanziellen und personellen Mittel der Überwachungsstelle angemessen sind. Daher fordert der Ausschuss die IE AB auf, einige weitere Einzelheiten in die Akkreditierungsanforderungen aufzunehmen, etwa die erwartete Zahl und Größe der den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder sowie die Komplexität oder den Risikograd der betreffenden Datenverarbeitung.
18. In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern stellt der Ausschuss fest, dass es in Abschnitt 1.2.5 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE AB heißt, dass „der Einsatz von Unterauftragnehmern die Überwachungsstelle nicht von ihrer Verantwortung entbindet“. Tatsächlich sollte die Überwachungsstelle für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Überwachungsfunktion der Letztverantwortliche sein. Daher ermutigt der Ausschuss die IE AB zu spezifizieren, dass ungeachtet der Verantwortung und der Pflichten des Unterauftragnehmers die Überwachungsstelle stets der Letztverantwortliche für die Entscheidungsfindung und die Einhaltung der Vorschriften ist. Ferner vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die Überwachungsstelle auch im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen eine wirksame Überwachung der vom Auftragnehmer

erbrachten Dienstleistungen sicherstellen muss. Der Ausschuss empfiehlt der IE AB, diese Verpflichtung ausdrücklich in den Entwurf der Akkreditierungsanforderungen aufzunehmen.

### 2.2.3 INTERESSENKONFLIKT

19. Der Ausschuss erkennt, dass eines der größten Risiken in Verbindung mit der Überwachungsstelle das Risiko der Unparteilichkeit ist. Der Ausschuss stellt fest, dass sich ein solches Risiko nicht nur durch die Erbringung von Dienstleistungen für Mitglieder der Verhaltensregeln, sondern auch aus einer Vielzahl von Tätigkeiten ergeben kann, die von der Überwachungsstelle gegenüber den Inhabern der Verhaltensregeln (insbesondere, wenn es sich bei der Überwachungsstelle um eine interne Stelle handelt) oder anderen relevanten Stellen des betreffenden Sektors durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss die IE AB auf, die Anforderung in Ziffer 2.1 umzuformulieren und allgemeiner zu fassen und zusätzliche Erläuterungen und Beispiele für Situationen anzuführen, in denen kein Interessenkonflikt besteht. Beispiele könnten etwa Dienstleistungen sein, bei denen es sich um rein verwaltungstechnische oder organisatorische Unterstützungsmaßnahmen handelt, die keinen Einfluss auf die Unparteilichkeit der Überwachungsstelle haben.

### 2.2.4 FACHWISSEN

20. Was die Erläuterung in Abschnitt 3 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE AB („Fachwissen“) anbetrifft, stellt der Ausschuss fest, dass jeder Inhaber von Verhaltensregeln, wie in den Leitlinien vorgesehen, nachweisen muss, „warum ihre Vorschläge für die Überwachung angemessen und im Einsatz durchführbar sind“ (siehe Ziffer 41 der Leitlinien). In diesem Zusammenhang muss in allen Verhaltensregeln mit Überwachungsstellen dargelegt werden, welches notwendige Level an Fachwissen ihre Überwachungsstellen aufweisen müssen, damit sie die Tätigkeiten für die Überwachung der Verhaltensregeln wirksam erbringen können. Um das von der Überwachungsstelle geforderte Maß an Fachwissen zu bewerten, sollte ein Inhaber von Verhaltensregel hierzu im Allgemeinen Faktoren Rechnung tragen wie zum Beispiel der Größe des betreffenden Sektors, den verschiedenen Interessen und den Risiken in Verbindung mit den Verarbeitungstätigkeiten, auf die in den Verhaltensregeln näher eingegangen wird. Dies wäre auch wichtig, wenn es mehrere Überwachungsstellen gibt, da die Verhaltensregeln dazu beitragen, eine einheitliche Anwendung der Anforderungen an das Fachwissen für alle Überwachungsstellen zu gewährleisten, welche dieselben Verhaltensregeln abdecken.
21. In Bezug auf Abschnitt 3.3 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE AB und den Verweis auf „operative Erfahrung, Schulung und Qualifikationen“ in Einklang mit den Leitlinien (Ziffer 69) ermutigt der Ausschuss die IE AB, zu präzisieren, welche Art von operativer Erfahrung im Text der Anforderung selbst erforderlich ist (d. h. Erfahrung bei der Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, etwa im Bereich Revision, Überwachung oder Qualitätssicherung).
22. Was Abschnitt 3.4 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE AB anbetrifft, ist der Ausschuss der Auffassung, dass dieser besser auf die Abschnitte 3.1, 3.2 und 3.3 abgestimmt werden sollte, um in Bezug auf den Geltungsbereich von Abschnitt 3.4 in Verbindung mit den vorangegangenen drei Abschnitten Missverständnisse zu vermeiden. Der Ausschuss ermutigt daher die IE AB, das Verhältnis zwischen diesen Abschnitten klarzustellen, indem sie vorgibt, dass die Überwachungsstelle die in den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.3 genannten Anforderungen an das Fachwissen auf jeden Fall erfüllen muss, wohingegen weitere oder spezifische Anforderungen an das Fachwissen nur insoweit zu erfüllen sind, als diese in den Verhaltensregeln vorgesehen sind.



### 2.2.5 FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN

23. Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Abschnitte 4.2 und 4.3 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE AB auf die Komplexität und die Risiken als Teil der Kriterien beziehen, die bei der Bewertung der festgelegten Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Verfahrensregeln durch die Mitglieder, die ihnen unterliegen, bzw. für die regelmäßige Überprüfung der in den Verhaltensregeln vorgesehenen Vorgänge zu berücksichtigen sind. Der Klarheit halber ermutigt der Ausschuss die IE AB, näher auszuführen, dass sich die Komplexität und die Risiken auf den betreffenden Sektor und die Datenverarbeitungsvorgänge beziehen, für die die Verhaltensregeln gelten.
24. In Bezug auf die Abschnitte 4.2 bis 4.5 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE AB ist der Ausschuss der Ansicht, dass in Bezug auf die regelmäßige Überprüfung etwas mehr Klarheit geschaffen werden könnte. Dies könnte ebenso wie die Bedeutung von „regelmäßig“ und „ad hoc“ in der Erläuterung klargestellt werden, insbesondere, indem Beispiele angeführt werden.

### 2.2.6 TRANSPARENTE BESCHWERDEBEARBEITUNG

25. Mit Blick auf die Erläuterung, die zu Beginn des Abschnitts 5 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE AB aufgenommen wurde („Transparente Beschwerdebearbeitung“), und auf deren letzten Satz ist der Ausschuss der Auffassung, dass näher ausgeführt werden sollte, worum es sich bei den „sonstigen Überwachungstätigkeiten der Überwachungsstelle“ genau handelt. Daher ermutigt der Ausschuss die IE AB klarzustellen, dass sich dieser Begriff auf Überwachungstätigkeiten mit Ausnahme von offiziellen Entscheidungen bezieht.

### 2.2.7 KOMMUNIKATION MIT DER IE AB

26. Der Erläuterung in Abschnitt 6 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE AB zufolge „muss ein vorgeschlagener Rahmen für jede Überwachungsstelle die Möglichkeit bieten, *alle Maßnahmen* der Überwachungsstelle in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln dem DCP (Leiter der nationalen Datenschutzbehörde) wirksam mitzuteilen“. In diesem Zusammenhang ist der Ausschuss der Ansicht, dass klargestellt werden sollte, dass nicht jede einzelne Maßnahme der Überwachungsstelle der IE AB mitgeteilt werden muss. Der Ausschuss hebt hervor, dass die Mitteilung jeder einzelnen Maßnahme das Risiko mit sich bringen könnte, die IE AB mit zu vielen Informationen zu überfrachten. Dasselbe gilt auch für Abschnitt 6.2 und die Erwähnung des „Ergebnisses von Prüfungen, Überprüfungen oder Untersuchungen der Einhaltung der Verhaltensregeln durch ein diesen unterliegendes Mitglied“ sowie für Abschnitt 6.3 und den Verweis auf ein „Verfahren zur Unterrichtung des DCP über etwaige Beschwerden gegen es“. Daher ermutigt der Ausschuss die IE AB, den Entwurf entsprechend zu ändern und zu spezifizieren, dass der IE AB in der Regel nicht alle Beschwerden und nicht jede einzelne Maßnahme, Prüfung, Überprüfung oder Untersuchung gegenüber den Mitgliedern der Verhaltensregeln mitgeteilt zu werden brauchen.
27. Noch immer mit Bezug auf Abschnitt 6.2 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE AB scheint das genannte Beispiel zu bedeuten, dass die Dokumentation über „Prüfungen, Überprüfungen oder Untersuchungen der Einhaltung der Verhaltensregeln durch ein diesen unterliegendes Mitglied“ oder „Überprüfungen von früher vorgenommenen Ausschlüssen oder Aussetzungen von den Verhaltensregeln“ der IE AB nach Aufforderung zur Verfügung gestellt wird. Doch aus dem Text der Anforderung selbst geht nicht klar hervor, ob die Mitteilung an die IE AB auf Initiative der Überwachungsstelle (d. h. unabhängig von einer Aufforderung durch die AB) oder auf die Aufforderung

durch die IE AB erfolgt. Der Ausschuss ermutigt die IE AB daher, das Beispiel zu ändern, um diesen Punkt klar zu regeln.

#### 2.2.8 MECHANISMEN FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG DER VERHALTENSREGELN

28. Der Ausschuss stellt fest, dass Abschnitt 7.3 des Entwurfs der Anforderungen festlegt, dass die Überwachungsstelle Aktualisierungen, Änderungen und/oder Erweiterungen der Verhaltensregeln anwenden und umsetzen wird. Da die Aktualisierung der Verhaltensregeln dem Inhaber obliegt, ist der Ausschuss der Ansicht, dass zur Vermeidung von Missverständnissen auf den Inhaber der Verhaltensregeln verwiesen werden sollte. Als Beispiel könnte Abschnitt 7.3 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE AB geändert werden wie folgt: „Die Überwachungsstelle wendet Aktualisierungen, Änderungen und/oder Erweiterungen der Verhaltensregeln so an und setzt sie so um, wie vom Inhaber der Verhaltensregeln beschlossen.“ Der Ausschuss ermutigt die IE AB daher, den Entwurf entsprechend zu ändern.

#### 2.2.9 RECHTSSTELLUNG

29. In Bezug auf Abschnitt 8 des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen der IE AB stellt der Ausschuss fest, dass der Entwurf der Akkreditierungsanforderungen keine Bestimmung enthält, in der ausdrücklich geregelt ist, dass die Überwachungsstelle im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sein muss. Nach Auffassung des Ausschusses benötigt eine Überwachungsstelle eine Niederlassung im EWR. Damit soll sichergestellt werden, dass sie die Rechte von betroffenen Personen vollumfänglich achtet, Beschwerden bearbeitet und von der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam überwacht wird, um die Durchsetzbarkeit der DSGVO zu gewährleisten. Der Ausschuss empfiehlt der IE AB vorzuschreiben, dass die Überwachungsstelle über eine Niederlassung im EWR verfügen muss.
30. Gemäß der Anforderung 8.2 im Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der IE AB muss die Überwachungsstelle über finanzielle Mittel verfügen, um sicherzustellen, dass Geldbußen nach Artikel 83 Absatz 4 Buchstabe c DSGVO gegen die Überwachungsstelle verhängt und bezahlt werden können. Nach Ansicht des Ausschusses darf die finanzielle Leistungsfähigkeit kein Hindernis für die Akkreditierung kleiner oder mittlerer Überwachungsstellen darstellen. Es genügt, geschäftsfähig zu sein, um mit einer Geldbuße belegt werden zu können. Daher ermutigt der Ausschuss die IE AB, diese Anforderung entweder zu streichen oder die Formulierung abzuschwächen und auf die Verantwortlichkeiten der Überwachungsstelle im Allgemeinen zu verweisen. Darüber hinaus sollte der dritte Absatz des in Abschnitt 8.3 des Entwurfs der Anforderungen genannten Beispiels entsprechend geändert werden, und der Ausschuss ermutigt die IE AB, entsprechend zu verfahren.
31. Der Ausschuss ist zugleich der Ansicht, dass neben ausreichenden finanziellen und sonstigen Ressourcen auch die notwendigen Verfahren vorhanden sein sollten, um das Funktionieren der Verhaltensregeln auf Dauer zu gewährleisten. Daher ermutigt der Ausschuss die IE AB, die Erläuterung dahingehend zu ändern, dass ein Verweis auf die langfristige Finanzierung hinzugefügt wird.

### 3 SCHLUSSFOLGERUNGEN/EMPFEHLUNGEN

32. Der Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der irischen Aufsichtsbehörde bringt das Risiko einer uneinheitlichen Praxis der Akkreditierung von Überwachungsstellen mit sich und es sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Angenommen

33. Allgemein empfiehlt der Ausschuss der IE AB,
  1. den Entwurf zu ändern, um eindeutig zwischen Beispielen und Anforderungen zu unterscheiden.
34. In Bezug auf „Unabhängigkeit“ empfiehlt der Ausschuss der IE AB,
  1. eine Erwähnung der Rechenschaftspflicht der Überwachungsstelle aufzunehmen,
  2. in Abschnitt 1.2.1 eine Erwähnung von Verfahren aufzunehmen, mit denen das Funktionieren der Verhaltensregeln auf Dauer gewährleistet wird,
  3. in Abschnitt 1.2.5 die Verpflichtung der Überwachungsstelle aufzunehmen, für eine wirksame Überwachung der von ihren Unterauftragnehmern erbrachten Dienstleistungen zu sorgen.
35. In Bezug auf „Rechtsstellung“ empfiehlt der Ausschuss der IE AB,
  1. in Abschnitt 8 vorzuschreiben, dass die Überwachungsstelle über eine Niederlassung im EWR verfügen muss.

## 4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

36. Diese Stellungnahme richtet sich an die irische Aufsichtsbehörde und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
37. Nach Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO teilt die IE AB dem Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Wege mit, ob sie ihren Beschlussentwurf ändern oder beibehalten wird. Innerhalb derselben Frist übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf oder gibt, wenn sie nicht beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses zu folgen, die maßgeblichen Gründe an, weshalb sie nicht beabsichtigt, dieser Stellungnahme ganz oder teilweise zu folgen.
38. Die IE AB übermittelt dem Ausschuss den endgültigen Beschluss für die Aufnahme in das Register der Beschlüsse, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren, nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)